

## **Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Richterinnen und Richter**

vom 23. November 2015

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

- Ein Gerichtsmitglied muss *unabhängig und unparteilich* sein (Art. 30 Abs. 1 BV) und jederzeit die Würde des Gerichts wahren. Es darf durch sein Verhalten und seine Äusserungen nicht den Anschein von Befangenheit aufkommen lassen.
- Ein Gerichtsmitglied muss darauf achten, seine Tätigkeit ohne Übereifer oder gar Zorn anzugehen. Es muss stets die nötige innere Distanz zur Sache und zu den Parteien wahren. *Ausgewogenheit und Sachlichkeit* gehören zu den besonderen Merkmalen. Es hat den Prozessparteien mit menschlicher Achtung zu begegnen und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Persönlichkeits-, Sozial- und Fachkompetenz sind unabdingbar.
- *Hohe Verfügbarkeit:* Gerichtsmitglieder müssen über ihren Terminkalender flexibel und rasch verfügen können. Neben längerfristig festgesetzten Terminen (ordentliche Gerichtssitzungen) gibt es immer wieder Termine, die relativ kurzfristig wahrgenommen werden müssen.
- *Aktenstudium:* Im Zeitraum von ca. vier Wochen bis wenige Tage vor einer Gerichtssitzung werden die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder mit teils umfangreichen Aktendossiers bedient. Sie müssen bereit sein, vorgängig die Akten zu lesen und sich einen Überblick über den Prozessstoff zu verschaffen. Ein analytisches und abstraktes Denkvermögen ist von Vorteil. Diese Aufgabe wird mit zunehmender Erfahrung erleichtert.
- *Beide Geschlechter* sollen im Gericht angemessen vertreten sein.

### **2. Fachliche Anforderungen**

Ein gemischt zusammengesetztes Gericht mit vollamtlich tätigen Juristen und nebenamtlich tätigen (vorwiegend) Nichtjuristen hat gegenüber einem Gericht, welches ausschliesslich mit Juristen als Richtern besetzt ist, den Vorteil, dass nicht ausschliesslich juristisches Wissen und Kompetenz im Gericht vertreten ist. Neben verschiedenen Biografien wird damit auch Fachwissen aus verschiedenen Berufen ins Gericht eingebracht. Dies erlaubt es, die Zahl der erforderlichen Gerichtsgutachten

tiefer zu halten und der Zugang zu und die Interpretation von Gerichtsakten werden erleichtert. Nicht zuletzt darf man sich von einer gemischten Zusammensetzung erhoffen, dass die Rechtsprechung eine gewisse „Bodenhaftung“ bewahrt.

Damit diese Vorteile gegenüber einem ausschliesslich mit Juristen besetzten Gericht zum Tragen kommen, ist der Kantonsrat als Wahlbehörde gefordert, Persönlichkeiten als Richterinnen und Richter zu wählen, welche die vorerwähnten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus sollten sie vorzugsweise berufliche Kenntnisse aus jenen Bereichen mitbringen, welche Materien betreffen, mit denen sich das Gericht häufig zu befassen hat (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 JG).

Es sind dies unter anderem folgende Berufsrichtungen (wovon mindestens eine Finanzfach- und eine Medizinalperson):

- Personen aus dem Gesundheitswesen
- Personen aus Sozialberufen
- Personen aus Personalberufen
- Personen aus dem Finanz-, Rechnungs-, Versicherungs- oder Steuerwesen

Diese Auflistung ist nicht abschliessend und es können auch Personen aus den meisten anderen Berufen das Amt eines nebenamtlichen Richters gut erfüllen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind.

### **3. Zeitliche Beanspruchung**

- Je nach Kammerzuteilung und Beizug für besondere Aufgaben nehmen die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder an ca. 15 – 25 Sitzungen im Jahr teil. Dabei handelt es sich in der Regel um ganztägige Einsätze.
- Für die Sitzungsvorbereitung benötigen die Gerichtsmitglieder rund 100 Stunden im Jahr, wobei dieser Aufwand je nach der Kammerzuteilung und den zugeteilten Gerichtsfällen höher oder tiefer sein kann.

### **4. Entlohnung**

Die Entschädigung ist im Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Richter, Erziehungsräte ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder (SRSZ 140.520) geregelt. Darin ist insbesondere festgehalten:

- Sitzungstaggeld Fr. 300.- für den ganzen und Fr. 200.- für den halben Tag;

- Aktenstudium Fr. 50.- pro Stunde;
- Fachreferate Fr. 100.- pro Stunde;
- Pauschalierte Entschädigung für Reisekosten und Verpflegung.

#### **5. Aufgabenbereich**

- Das Strafgericht ist für den ganzen Kanton zuständig für die Beurteilung von Verbrechen und schwere Vergehen nach Strafgesetzbuch sowie Steuervergehen. Das Gericht urteilt in der Regel in Kammern mit 5er-Besetzung.
- Weitere Informationen über Bestand und Zuständigkeit des Strafgerichts finden sich im Justizgesetz (JG, SRSZ 231.110; insb. §§ 18 ff., 34 ff., 70 ff. und 90 ff.).

#### **6. Richterwahlen**

- Gemäss § 34 Abs. 5 JG sind neu zu besetzende Richterstellen öffentlich auszuschreiben; das vorstehende Anforderungsprofil wird im Sinne von § 34 Abs. 4 JG jeweils nach den konkreten Bedürfnissen des Gerichts ergänzt, wenn Vakanz anstehen.
- Wahlbehörde ist der Kantonsrat.
- Weitere Informationen können bei der Gerichtsleitung eingeholt werden (Tel. 041 819 26 71). Diskretion wird zugesichert.